

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/28464/2002/003

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan-Süd/Karolingerstraße 1/G1/N1“ - 1. Abänderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Innsbrucker Bundesstraße/Karolingerstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Süd/Karolingerstraße 1/G1/N1“ - 1. Abän-

derung durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.5.2002 bis einschließlich 30.5.2002 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/81904/1996/29

Salzburg, 17. April 2002

Betrifft:
Verkauf des im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindlichen Gst. 280/19 KG Morzg

Kundmachung

Der Bauausschuß des Gemeinderates hat am 9.4.2002 beschlossen, dass das, im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde befindliche Gst 280/19 KG Morzg im Ausmaß von 660 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde abgegeben und dessen Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Abteilungsvorstand:
DDr. Wagner

Info-Z
8072-2501

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/31426/2002/1

Salzburg, 11. April 2001

Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss über die Gebarung der Stadtgemeinde Salzburg im Rechnungsjahr 2001 liegt gemäß § 69 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 ab dem 6. Mai 2002 durch eine Woche bei der Mag. Abt. 8/01 - Stadtbuchhaltung, Schloß Mirabell, Stiege III, Zimmer 131 zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in der Stadt Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, frei, gegen den Entwurf des Rechnungsabschlusses Erinnerungen einzubringen.

Für den Bürgermeister:
OAR Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/001

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Josef-Thorak-Straße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich des Gst. 567/3 KG Aigen I nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.a**, bestimmt worden, dass in der Josef-Thorak-Straße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich des Gst. 567/3 KG Aigen I in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-Thorak-Straße ON 7 (Gst. 567/6 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitrags-vorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11

Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt
der 3. Juli 2001
bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/002

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales in der Josef-Thorak-Straße, vom unbenannten Weg Gst. 563/40 KG Aigen nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.b**, bestimmt worden, dass in der Josef-Thorak-Straße, vom unbenannten Weg Gst. 563/40 KG Aigen I in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-Thorak-Straße ON 7 (Gst. 567/6 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitrags-vorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 - 2043

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/003

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Josef-Thorak-Straße, vom unbenannten Weg Gst. 563/40 KG Aigen nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 lit.c**, bestimmt worden, dass in der Josef-Thorak-Straße, vom unbenannten Weg Gst. 563/40 KG Aigen I in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-Thorak-Straße ON 34 (Gst. 549/70 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/004

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 563/40 und 563/38 KG Aigen I, von der Baumbichlstraße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2**, bestimmt worden, dass im Bereich des

unbenannten Weges Gst. 563/40 und 563/38 KG Aigen I, von der Baumbichlstraße in nördlicher Richtung bis zur Josef-Thorak-Straße, ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. Juli 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/005

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Baumbichlstraße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Baumbichlstraße ON 46 nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3**, bestimmt worden, dass in der Baumbichlstraße, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Baumbichlstraße ON 46 (Gst. 562/12 KG Aigen I) in östlicher Richtung bis zur Ziegelstadelstraße, ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/006

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Ziegelstadelstraße, von der Baumbichlstraße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.a**, bestimmt worden, dass in der Ziegelstadelstraße, von der Baumbichlstraße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Ziegelstadelstraße ON 25 (Gst. 553/3 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. November 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/007

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Ziegelstadelstraße, von der Baumbichlstraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.b**, bestimmt worden, dass in der Ziegelstadelstraße, von der Baumbichlstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Ziegel-

stadelstraße ON 34 (Gst. 549/11 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 6. November 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/008

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 549/4 KG Aigen I, von der Ziegelstadelstraße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5**, bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 549/4 KG Aigen I, von der Ziegelstadelstraße in westlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 549/66 KG Aigen I, ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. November 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/009

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Hans-Graber-Straße, von der Ziegelstadelstraße nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6**, bestimmt worden, dass in der Hans-Graber-Straße, von der Ziegelstadelstraße in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Hans-Graber-Straße ON 7 (Gst. 544/2 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. August 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/010

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Josef-August-Lux-Straße, von der Hans-Graber-Straße nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7**, bestimmt worden, dass in der Josef-

August-Lux-Straße, von der Hans-Graber-Straße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-August-Lux-Straße ON 11 (Gst. 546/7 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. September 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/011

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Carl-Storch-Straße, von der Hans-Graber-Straße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8**, bestimmt worden, dass in der Carl-Storch-Straße, von der Hans-Graber-Straße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Carl-Storch-Straße ON 6 (Gst. 541/16 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/012

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Georg-von-Trapp-Straße, von der Baumbichlstraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9**, bestimmt worden, dass in der Georg-von-Trapp-Straße, von der Baumbichlstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-von-Trapp-Straße ON 5 (Gst. 549/3 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 6. November 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/013

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 549/38 KG Aigen I, von der Baumbichlstraße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 9/10 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10**, bestimmt worden, dass im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 549/38 KG Aigen I, von der

Baumbichlstraße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Baumbichlstraße ON 48 (Gst. 549/39 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. Oktober 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/014

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 549/45 KG Aigen I, von der Georg-von-Trapp-Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-von-Trapp-Straße ON 14; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 10 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11**, bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 549/45 KG Aigen I, von der Georg-von-Trapp-Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-von-Trapp-Straße ON 14 (Gst. 549/46 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 6. November 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/015

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 549/52 KG Aigen I, von der Georg-von-Trapp-Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-von-Trapp-Straße ON 26; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 19. Juni 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2001, Seite 10 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12**, bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 549/52 KG Aigen I, von der Georg-von-Trapp-Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-von-Trapp-Straße ON 26 (Gst. 549/53 KG Aigen I), ab 17. April 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 6. November 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/31440/2002/016

Salzburg, 15. April 2002

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Georg-von-Trapp-Straße, vom bestehenden Hauptkanal in der Traunstraße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 2. Oktober 2001 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2001, Seite 12 ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter Punkt 3, bestimmt worden, dass in der Georg-von-Trapp-Straße, vom bestehenden Hauptkanal in der Traunstraße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Georg-von-Trapp-Straße ON 5 (Gst. 549/3 KG Aigen I), ab 1. August 2001 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. November 2001

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 8/2002

30. April 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

STADTLIBEN
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 - 2357

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49240/2001/006

Salzburg, 11. April 2002

Betrifft:

Festsetzung des Durchschnittspreises

- a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz) sowie**
b) eines Hauskanalanschlusses (§ 11 Abs. 4 Anliegerleistungsgesetz)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 20. März 2002 beschlossen:

Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberichtigung LGBl.Nr. 99/2001, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet für die ab dem 1. April 2002 errichteten Hauptkanäle per Längenmeter mit € 1.282,60 (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 48/2001 samt Druckfehlerberichtigung LGBl.Nr. 99/2001, wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) für die ab dem 1. April 2002 errichteten Hauskanalanschlüsse mit € 2.239,90 (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

**Öffentliche
Ausschreibungen**

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

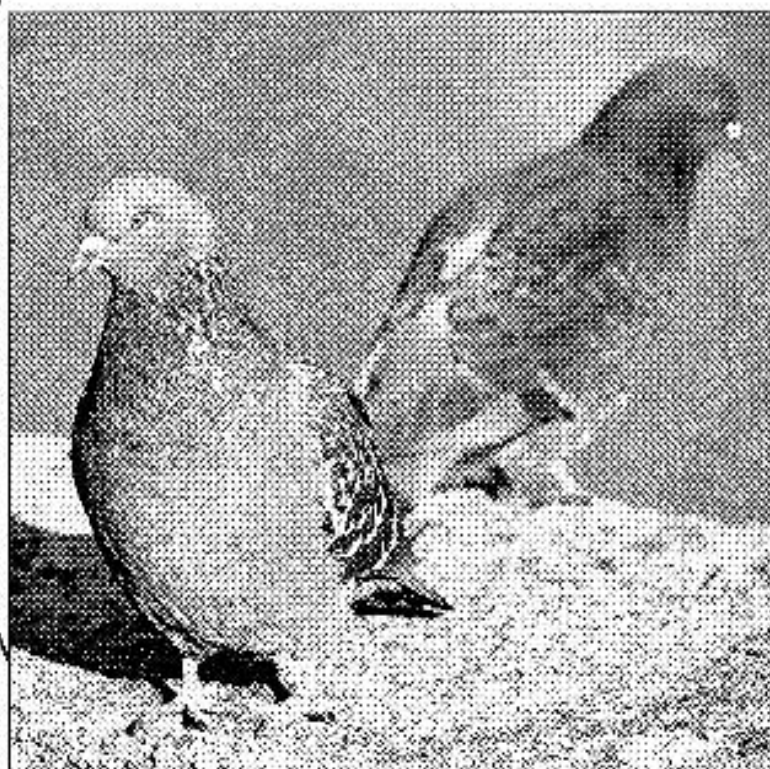
Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000



Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417